BARCODEFELD 75x15mm

Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte. 3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Befreiung von der Erlaubnispflicht 4 4.1 X Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5) Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2) Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2 Stand: 08.11.2013

BARCODEFELD 75x15mm

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden) Vorname 6.3 Name Geburtsdatum Geburtsort 6.4 Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt. Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

04.06.2018

Hinweise Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.